

ÉVA JAKAB (BUDAPEST)

ZUR PROBLEMATIK DER STIPULATION IN DER URKUNDENPRAXIS: ANTWORT AUF URI YIFTACH

Die Romanisierung des Rechts in den Provinzen des Imperium Romanum ist ein beliebtes Thema, das seit der bahnbrechenden Studie von Ludwig Mitteis¹ immer wieder zur Diskussion steht. Mitteis legte wertvolle Ergebnisse vor, die auf die Notwendigkeit einer komplexen, vielschichtigen Betrachtung des ‚Rechts‘ im Imperium Romanum aufmerksam machten. Seinen Spuren folgend sind zahlreiche Studien entstanden, die eine „fortschreitende Romanisierung“ in den Provinzen feststellen.² Die Autoren sind dabei überwiegend fest überzeugt von der führenden Rolle, vom Primat des römischen Rechts. Im jüngeren Schrifttum ist jedoch eine Tendenz zu beobachten, die dem Rechtsleben der Provinzen, dem Fortbestehen der ‚lokalen Rechte‘ mehr Bedeutung zumisst. Einzelstudien haben nachgewiesen, dass die notarielle Praxis in den östlichen Provinzen der hellenischen Tradition fest verbunden blieb. Man kann sogar Belege dafür finden, dass manche römische Bürger, die in einer ‚griechischen Umgebung‘ lebten, sich den griechischen Rechtsvorstellungen angepasst haben: Sie beurkundeten ihre Rechtsgeschäfte *inter vivos* oder *mortis causa* nach den Formularen der örtlichen ‚Rechtskundigen‘.³

Uri Yiftach packt das Thema aus dem Blickwinkel der Stipulation an. Seine Untersuchung konzentriert sich – dem alten Pfad folgend – auf die ‚Romanisierung‘ der Urkundengestaltung in den griechisch-sprachigen Provinzen. Die andere Seite, die Möglichkeit von wechselseitigen Einwirkungen, bleibt dabei unberücksichtigt. Sein Beitrag zitiert eine reiche Fülle an Urkunden – in meiner ‚Antwort‘ kann ich nur auf wenige davon eingehen.

I. *Verbis contrahere*

Die Stipulation der Römer ist ein mündliches, an eine feste Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen.⁴ Sie erzeugt durch einen einseitig verpflichtenden Formalakt eine *obligatio unilateralis*. Auf die Frage des Gläubigers sichert der Schuldner zu, dass er eine Leistung (*dare* oder *facere*) erbringen werde

¹ Mitteis, *Reichsrecht*.

² Mitteis, *Reichsrecht* 5–6 und 8; zu der Problematik s. vor kurzem Alonso, *Constitutio Antoniniana* 49–50.

³ Jakab, *Prozess* 493; Jakab, *Parakatatheke* 340–344; Jakab, *Kaiserliche Rechtspflege* 105–106. S. vor kurzem auch Czajkowski / Eckhardt / Strothmann, *Introduction* 3–5.

⁴ Kaser / Knütel / Lohsse, *Römisches Privatrecht* 296–300.

(Gai. 3,92): *Verbis obligatio fit ex interrogazione et responsione, velut Dari spondes? Spondeo. – Dabis? Dabo. – Promittis? Promitto.*⁵ Die Wirksamkeit der Stipulation war also an den Formzwang der übereinstimmenden, mündlichen Frage und Antwort gebunden.

Im klassischen Recht wurden jedoch die Erwartungen gegenüber dem Wortlaut weitgehend gelockert: *Interrogatio* und *responsum* konnten sowohl von römischen Bürgern (mit *spondere*) als auch von Peregrinen (mit *promittere*, aber auch in Fremdsprachen) relativ frei formuliert werden.⁶ Ein großer Vorteil war weiterhin, dass der Vertrag abstrakt oder auch kausal abgefasst werden konnte. Die Stipulation diente dem Interesse des Gläubigers: Es entstand dadurch gegen den Schuldner eine *actio stricti iuris* mit objektiver Haftungsgrundlage, welche die Durchsetzung des Anspruchs mit einem leichten Beweisprogramm ermöglichte.⁷ Andererseits war das Kontrahieren dadurch erschwert, dass der Formzwang die Anwesenheit beider Vertragspartner verlangte.⁸

II. Wozu die Stipulation in den Provinzen?

Yiftach geht davon aus, dass die ‚römische‘ Stipulationsklausel in der notariellen Praxis der Provinzen unmittelbar nach der *Constitutio Antoniniana* übernommen und mechanisch angewendet wurde. Damit baut er auf alte Thesen.⁹ Die Neubürger hätten die Stipulation dem althergebrachten (griechischem) Formular einfach angehängt, um den vertraglichen Inhalt vor einem römischen Gericht überhaupt klagbar zu machen.¹⁰ Diese alte These wurde von Yiftach ohne Kritik übernommen.¹¹ Sein neuer Aspekt besteht darin, dass er linguistische Argumente ins Spiel bringt. Er sieht in der Formulierung der Stipulationsklausel der

⁵ Gai. 3,92. Ähnlich in Gaius D. 44,7,1,7 (2 *aureorum*) und in den Pauli Sententiae; PS 2,3: *Stipulatio est verborum conceptio, ad quam quis congrue interrogatus respondet: velut Spondes? Spondeo, Dabis? Dabo, Promittis? Promitto ...* Die Quellen unterstreichen die Unentbehrlichkeit der mündlichen Frage-Antwort-Form.

⁶ Nelson / Manthe, Gaius 103–111; zu den Stipulationen in Fremdsprachen s. Gai. 3,93; vgl. Nelson / Manthe, Gaius 112–113.

⁷ Bei *certa res* eine *condictio certae pecuniae creditae, condictio certae rei*, bei *incertum* eine *actio ex stipulatu*, vgl. Kaser / Knütel / Lohsse, Römisches Privatrecht 296 und 272.

⁸ PS 2,3: *Interpretatio: Stipulatio est inter praesentes haec verba, quibus se invicem partes obligari possunt ...* Finkenauer, Wie formal 87–108.

⁹ Dabei scheint Yiftach Wolffs Aussage missverstanden zu haben. Wolff hat die Const. Antoniniana nicht als große Zäsur betrachtet. Ganz im Gegenteil, er stellte fest, dass „römische Einflüsse gelegentlich schon vor der Const. Antoniniana“ feststellbar seien, und nach der Constitutio Antoniniana keine „vollständige Rezeption des römischen Rechts“ erfolgt sei; vgl. Wolff, Romanisierung I.

¹⁰ S. etwa Yiftach in diesem Band, bei [Anm. 2](#).

¹¹ Die jüngere Forschung geht inzwischen andere Wege, vgl. etwa Czajkowski / Eckhardt / Strothmann, Introduction 2–3. Ein präziseres Bild über die Verwendung der Stipulation in den Papyri Ägyptens zeichnet Alonso, Constitutio Antoniniana 57–58.

griechischen Urkunden im 6. Jh. einen Wandel, wodurch – seiner Meinung nach – erst die Einführung der „future oriented contents of the Roman stipulation“ durchgeführt wurde.¹²

Seine Arbeitshypothese und die angeführte statistische Auswertung zahlreicher Dokumente beeindrucken den Leser. Der Rechtshistoriker sieht trotzdem Bedarf, seine juristischen Aussagen an mehreren Punkten zu präzisieren bzw. zu korrigieren. Die vorliegende Antwort muss sich – notgedrungen – auf wenige Aspekte beschränken.

Es keimt vor allem die methodologische Frage auf: Kann eine statistische Auswertung des Vorkommens gewisser sprachlicher Wendungen als Grundlage juristischer Schlüsse dienen? Kann man dokumentarische Quellen rechtlichen Inhalts ohne fundierte Sachverhaltsanalysen relevant erklären? Diese und ähnliche Bedenken drängen sich bei der Betrachtung der Urkundenpraxis der Stipulation besonders stark auf, weil die obligierende Wirkung der förmlichen Frage und Antwort für vielerlei Zwecke eingesetzt werden konnte. In der kontraktuellen Alltagspraxis kann die Stipulation in verschiedenen Rollen beobachtet werden. Sie konnte einerseits als Verbalkontrakt *sui generis* die primäre Leistungspflicht des Schuldners in eine Obligation *stricti iuris* kleiden.¹³ Andererseits konnte sie die Erfüllung einer Hauptobligation durch die Festlegung von Vertragsstrafen für den Fall von Leistungsstörungen sichern.¹⁴

III. Pachtvertrag und Stipulation

Yiftach wählt ein Zitat aus der Gutachterpraxis des Iulius Paulus (eines prominenten Vertreters der Spätklassik) zum Kardinaltext seiner Untersuchung. Es wäre hilfreich gewesen, den Sachverhalt in der üblichen Methode einer juristischen Exegese kurz darzustellen¹⁵ (D. 19,2,54,1 Paulus 3 resp.):

Inter locatorem fundi et conductorem convenit, ne intra tempora locationis Seius conductor de fundo invitus repelleretur et, si pulsatus esset, poenam decem praestet Titius locator Seio conductori: vel Seius conductor Titio, si intra tempora locationis discedere vellet, aequae decem Titio locatori praestare vellet: quod invicem de se stipulati sunt. Quaero, cum Seius conductor biennii continui pensionem non solveret, an sine metu poenae expelli possit. Paulus respondit, quamvis nihil expressum sit in stipulatione poenali de solutione pensionum, tamen verisimile esse ita convenisse de non expellendo colono intra tempora prae finita, si pensionibus paruerit et

¹² Zu Recht hat P. Sänger in der Diskussion zum Vortrags von Yiftach am 24.08.2022 dagegen eingebracht, dass sich die Urkundenformulare im 6. Jh. allgemein verändert haben.

¹³ Vgl. etwa die Anwendung der Stipulation in den Rechtsurkunden des Sulpicius-Archivs.

¹⁴ Zu den Vertragsstrafen s. vor allem Knütel, *Stipulatio poenae* 10–16.

¹⁵ In der Druckfassung hat der Autor (ohne darauf zu verweisen) meine Exegese des Falles weitgehend übernommen.

ut oportet coleret: et ideo, si poenam petere coeperit is qui pensionibus satis non fecit, profuturam locatori doli exceptionem.

Titius hat ein Landstück dem Seius zur entgeltlichen Bebauung überlassen. Durch übereinstimmende, formlose Willenserklärung (*convenit*) kam zwischen ihnen ein Pachtvertrag (*locatio conductio rei*, Konsensualvertrag) zustande. Der Jurist geht auf den eigentlichen Vertragsinhalt gar nicht ein. Landpachtverträge wurden in Rom üblicherweise in Form von Versteigerungen vergeben; der Verpächter fasste seine allgemeinen Bedingungen in den sog. *leges locationis* zusammen.¹⁶ Solche *leges* richteten sich nach allgemein gebräuchlichen Formularbüchern, und die dort empfohlenen Klauseln konnten im individuellen Fall mit eigenen ergänzt werden. Die *leges locationis* enthielten eigentlich die ‚Willenserklärung‘ einer der Parteien; sie verkörpern das Angebot des Verpächters. Die potentiellen Pächter studierten diese *leges* und nahmen sie zur Kenntnis; die Auswahl des Vertragspartners (des kontrahierenden Pächters) erfolgte dann durch ein Lizitationsverfahren.¹⁷

In Paulus' Fall legen die Parteien zusätzlich noch Vertragsstrafen in Form von gegenseitigen Stipulationen fest: Der Verpächter solle zehn zahlen, wenn er den Pächter während der Pachtzeit vertreibt, und ebenso solle der Pächter zehn zahlen, wenn er vorzeitig wegzieht. Daraufhin bezahlte der Pächter zwei Jahre lang keinen Pachtzins. Der Vertragsbruch des *conductor* hat dem Verpächter Schaden zugefügt, deshalb wollte er den Vertrag einseitig auflösen. Er befürchtete jedoch, dass er wegen des Vertreibens des Pächters aus der Strafstipulation belangt werden könne.

War es eine reale Gefahr? Wenn ja, warum? Für die Antwort müssen wir die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien aus der juristisch-dogmatischen Perspektive skizzieren. Es ist zu betonen, dass zwischen den Parteien zwei, voneinander unabhängige Rechtsverhältnisse entstanden sind: der formfreie, konsensuale Pachtvertrag (*locatio conductio rei*) und der förmliche Verbalvertrag (*stipulatio*). Aus dem Pachtvertrag steht dem Verpächter die *actio locati* auf Erfüllung bzw. Schadensersatz zu, wobei sein Schaden und die Haftung des Pächters nach dem Maßstab der *bona fides* bemessen werden; über die Höhe des Schadens müssen Beweise vorgelegt werden.

Im Paulus' Fall haben jedoch die Parteien auch Vertragsstrafen in Form von Stipulationen für den Fall von einseitiger Auflösung festgelegt. Daraus haftet jede von ihnen auf einen bestimmten Betrag (zehn), wenn er den Vertrag vor dem Ende der Laufzeit einseitig beendet. Die zwei Schuldverhältnisse existieren nebeneinander, ohne miteinander (synallagmatisch?) verbunden zu sein. Streng genommen verfällt die Stipulation unabhängig von einem eventuellen sonstigen

¹⁶ Vgl. etwa Cato agr. 156 (*Oleam pendentem hac lege venire oportet*); 153 (*lex oleae legendae*); 154 (*lex oleae faciundae*); 155 (*lex oleae pendensis*); und insbesondere Cato agr. 158 (*lex pabulo*). Zu dem Ausschreibungsverfahren s. etwa Thielmann, Privatauktion 43–48.

¹⁷ Vgl. Frier, Landlords and Tenants XXX.

Vertragsbruch des Betroffenen. Deshalb ist es nach dem *ius strictum* eine reale Gefahr, dass der säumige Pächter den hart durchgreifenden (ihn vertreibenden) Verpächter aufgrund der *stipulatio poenae* auf zehn belangen könnte. Theoretisch müsste der Pächter bloß die erfolgte Stipulation und die Tatsache der Vertreibung nachweisen, weil den Verpächter eine objektive, verschuldensunabhängige Haftung trifft. Der Vertragsbruch des Pächters spielt dabei – nach den formellen Kriterien des *ius civile* – keine Rolle. Der klassische Jurist, Paulus, stellt trotzdem darauf ab, dass derjenige, der vertragsbrüchig handelt, von seinem Gegner keine Vertragstreue erwarten kann. Paulus greift hier auf die Pflichten der Parteien aus dem konsensualen Pachtvertrag zurück, um den Verpächter vor der stipulierten Vertragsstrafe zu schützen. Nur mit dieser dogmatisch nicht sauberen Lösung konnte er dem Verpächter gegen die *condictio certae pecuniae* des Pächters die *exceptio doli* zusprechen.

Im lateinischen Text wird auf die Vereinbarung zwischen den Parteien hingewiesen: *Inter locatorem fundi et conductorem convenit, ne intra tempora locationis Seius conductor de fundo invitus repelleretur ...* Das Verbum *convenit* bezeichnet hier das formlose Übereinkommen der Parteien und nicht die Stipulation. Pächter und Verpächter haben zunächst im Rahmen der *locatio conductio* vereinbart, dass im Falle einer einseitigen Auflösung des Vertrags beide jeweils auf zehn haften würden. Wäre es bei dieser *conventio* geblieben, hätte der Pächter wegen seiner Vertreibung nur mit der *actio conducti* aus der *bonae fidei obligatio* klagen können. Damit hätte er jedoch keine Chance, weil er sich mit seinem Vertragsbruch (unterlassene Pachtzinszahlung) schuldig gemacht hat.¹⁸

Aber die Parteien haben diesen Teil des Pachtvertrags zusätzlich auch in Form einer Strafstipulation bekräftigt: *quod invicem de se stipulati sunt*. Paulus zitiert also den Wortlaut der Strafstipulation überhaupt nicht, er verweist bloß darauf, dass gegenseitige Stipulationen abgeschlossen wurden. Die für uns relevante Stipulation hätte etwa so lauten können: *Si intra tempora locationis pulsatus sum, mihi decem dari spondesne? Spondeo*.

Nachdem Paulus darauf verzichtet hat, den Wortlaut der Stipulation wörtlich zu zitieren, kann der Text für linguistische Vergleiche nicht – wie es Yiftach gemacht hat – herangezogen werden.¹⁹ Man muss weiterhin unterstreichen, dass die *stipulatio poenae* (Festlegung einer Vertragsstrafe) nur eine der denkbaren Anwendungsfälle der Stipulation war. Yiftach sieht darin aber ihre „die typisch-römische“ Formulierung.

¹⁸ Die Klageformel enthält die Wendung *quidquid dare facere oportet ex fide bona ...* Gai. 4,136; s. dazu Kaser / Knütel / Lohsse, Römische Privatrecht 296.

¹⁹ In Yiftachs Vortrag: “Then, in the text of the stipulatio itself, a conditional clause describes the violation, and the apodosis introduces the sanction, a payment of a fine of ten currency units. We do not know, if the text of the stipulation was incorporated, in the case brought forward before Paulus, in a broader agreement of the type well attested in the papyri from Egypt ...”

IV. Parallelen?

Anschließend werden mehrere Papyri angeführt, in denen ‚Paulus‘ Stipulationsfassung‘ belegt seien.²⁰ Zweifelsohne enthalten seine Texte irgendeine Form von Versprechen. Vom juristischen Inhalt her findet sich jedoch kein einziger, welcher die vorzeitige Kündigung in einer *stipulatio poenae* geregelt hätte. Würde eine Vertragsstrafe vereinbart, ist die Klausel im Vertragstext integriert, ohne dass eine explizite *stipulatio poenae* angehängt worden wäre.

Nach Yiftach seien aus der byzantinischen Epoche insgesamt nur vier Dokumente überliefert, in denen für die unterlassene Pachtzinszahlung eine Vertragsstrafe vereinbart wurde: P.Flor. III 384 (Verpachtung einer Badeanlage); P.Michael. 43 (Verpachtung von Land und Darlehen); BGU XIX 2828 (Erntekauf oder Arbeitsvertrag) und BGU II 366 (Lieferung von Webwaren). Unter dem Gesichtspunkt einer funktionell und linguistisch vergleichenden Analyse scheint es äußerst problematisch, dass aus den vier Urkunden zwei (50%) gar keine Pachtverträge überliefern. Es ist weiterhin bedenklich, dass die Anwendung der Verben ἐπερωθητεῖς bzw. ὠμολόγησα nur linguistisch untersucht, aber der inhaltliche Kontext (wofür die Wendungen in dem jeweiligen Text stehen) nicht berücksichtigt wird.

Um die Bedenken gegenüber einer solchen, rein äußerlichen Untersuchung zu demonstrieren, soll eine der genannten Urkunden näher (obwohl nur paraphrasiert) betrachtet werden (P.Michael 43, Aphrodites Kome, 8. Juni 526):

(4) ἐξεμίσθωσά σοι πρὸς ὀκτώετη χρόνον ... | ⁽¹¹⁾ παρέξεις δὲ μοι ... |
⁽¹²⁾ προσομολογῶ δε ἐσχηκέναι παρά σου σήμερον λόγῳ | [... χρέους]
 χρυσῶ νομισμάτια δέκα ὀκτῶ ... | ⁽²⁰⁾ παρελθούσης δὲ τῆς προκ(ειμένης)
 ἡμέρας κατ’ ἕτος καὶ <εἰ> μὴ ἀποδοίην σοι τῆς προκ(ειμένης) προχρείας,
 ἐξουσίαν ἔχεις τὸ αὐτὸ γεώργιον ἐπὶ τὸν ἐπίοντα κύκλον <ἔχειν> καὶ
 γ[ε]ωργεῖν | ... ⁽²¹⁾ ἢ ἀντιμίσθ(ωσις) κυρία καὶ βεβαία καὶ ἐπερωτηθ[---].²¹

P.Michael. 43 enthält einen mit Darlehen kombinierten Pachtvertrag: Der Pachtzins für acht Jahre wurde vorgeschossen und als Darlehen quittiert. Im ersten Teil (Z. 4–13) sind die Pflichten der Parteien beschrieben: Laufzeit, Bebauungsvorschriften, Pachtzins *in natura* und Geldzahlung, Risikoverteilung usw. Davon getrennt folgt

²⁰ S. etwa Yiftach bei Anm. XXX: “the text of the stipulatio recorded in Digest 19,2,51,1 ...”

²¹ P. Michael 43: “I have let to you for eight year ... | I also acknowledge that I have received from you as a loan eighteen nomismata ... | ⁽²⁰⁾If the afore-said day passes each year and I have not repaid the afore-said loan, you have the power to (hold) and cultivate the afore-said farm and --- | ⁽²¹⁾The lease is valid and operative. And having been asked the formal question (I agreed)...” (Übersetzung des Editors; “each year?”).

die Quittierung des Pachtzins-Darlehens in Homologie-Form (Z. 13–21): Der Verpächter anerkennt (*proshomologo*), dass er am Tag der Urkundenerrichtung 18 *nomismata* bar (und dazu noch eine bestimmte Menge Getreide) erhalten hat – und er verspricht das Empfangene zurückzuzahlen, wenn der Pächter das Land verlässt. In den Zeilen 20–21 wird vom Verpächter (und nicht vom Pächter!) zugesichert, dass er das Land dem Pächter ein Jahr länger überlässt, falls er mit der Rückzahlung in Verzug geraten sollte. Anschließend folgen die Kyria- und die Stipulationsklausel (letzte fragmentarisch) – die den Pachtvertrag bekräftigen. Fazit: Es geht bei der Strafe für die unterlassene Zahlung nicht um den Pachtzins, sondern um die Rückzahlung der Vorleistung von der Seite des Verpächters. Es liegt also ein Sachverhalt vor, der mit dem des Paulus nichts zu tun hat. Die abweichende Rollenverteilung wird von Yiftach nicht erkannt.

Auch P.Flor. III 384 (Verpachtung einer Badeanlage, Alexandria, 489) zeigt in seiner Struktur oder Formulierung keine Verwandtschaft mit dem Text des Paulus. Betrachtet man BGU XIX 2828 (Hermopolis, Anfang 7. Jh., vom Editor als Erntekauf oder Arbeitsvertrag eingestuft) näher, scheint das dreifache Vorkommen des Verbum *homologein* juristisch keine Besonderheiten auszudrücken. Aurelios Viktor, der Schuldner, anerkennt in einer Homologie-Urkunde, dass er sich um die Bebauung eines Stückchen Landes für eine Erntephase kümmern werde: Er wird die Erde dreimal pflügen, dreimal bewässern und die Früchte bis zum Abtransport bewahren.²² In Z. 5 (ὁμολογῶ ... πεπληρωσθαι) erklärt der sich Verpflichtende, dass er dafür den vollen Arbeitslohn erhalten habe. Dieser Teil der Urkunde ist also eine ganz normale Quittung.²³ Dann folgt in der Tat eine Strafklausel (Z. 9: ὁμολογῶ δίδόναι σοι ...):²⁴ Aurelios Viktor erklärt, dass er im Fall eines vertragsbrüchigen Verhaltens seinem Partner 18 Keratien als pauschalen Schadensersatz zahlen werde. Obwohl hier eine künftige Leistung festgehalten wird, kann man darin keine Stipulation sehen, weil die Frage-Antwort-Form fehlt.²⁵ Es handelt sich um eine einseitige Willenserklärung. Die ungewöhnliche Höhe der Vertragsstrafe könnte nicht nur mit dem unterstellten hohen Wert der Früchte zusammenhängen.²⁶ Es geht eher darum, dass die 18 Keratien sowohl die Rückzahlung des vorgeleisteten ‚Arbeitslohns‘ als auch den pauschalen

²² Die Verpflichtung der Bewahrung erinnert an die *custodia*-Haftung des römischen Rechts; diese Möglichkeit ist dem Editor (und auch Yiftach) entgangen.

²³ Ganz im Sinne der Wolff'schen Zweckverfügung ... vgl. Wolff, Grundlagen 39–44.

²⁴ Ähnlich ist der Wortlaut in P.Mil. II 48 (SB VI 9011), ein Arbeitsvertrag aus Oxyrhynchos, aus dem Jahre 549, der von Yiftach ebenfalls als Parallele mit herangezogen wird. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, die Wendung ὁμολογῶ δίδόναι im Vertragstext als Stipulation zu deuten.

²⁵ Zum Vergleich möchte ich darauf hinweisen, dass die Vertragsstrafen wegen Leistungsstörungen auch in den lateinischen Urkunden oft ohne Stipulation erscheinen, vgl. etwa FIRA 150 (Dacia, 164 n.Chr.); FIRA III 157 (Dacia, 167 n.Chr.). Es ist überhaupt bedauerlich, dass Yiftach die lateinischen Urkunden nicht berücksichtigt hat.

²⁶ So der Editor von BGU XIX 2828 auf S. 151.

Schadensersatz mit enthalten.²⁷ Eine Stipulation ist in der Urkunde nur in der gekürzten Schlussklausel zu erkennen, Z. 11–12: ἡ παροῦσα μισθοποχὴ κυρία καὶ βεβαία καὶ ἐπερ(ωτηθεὶς) ὁμολ(όγησα). Es handelt sich um eine typische angehängte Stipulationsklausel, die für das Untersuchungsfeld von Yiftach eigentlich irrelevant ist.

Als weitere Parallele zu Paulus' Fall wird P.Köln II 102a präsentiert (Ox., 418), ein Chirographum, das als Homologie beurkundet wurde. Das Dokument ist aber kein Pachtvertrag, sondern ein Arbeitsvertrag mit *paramone*-Klausel. Eine gewisse Asenneth (Tochter eines Paulus) anerkennt, dass sie zwei Goldsolidi als Kapital (als Darlehen beurkundet) erhalten hat. Der Betrag ist eine Vorleistung des Arbeitgebers, der das Dienstmädchen anstellt. Die Angestellte verspricht, bei dem Arbeitgeber zu bleiben, und nicht frühzeitig fortzugehen. Für den Fall ihres vorzeitigen Weglaufens oder eines Entlassens durch den Arbeitgeber verspricht sie das Empfangene (ohne Zinsen) zurückzugeben. Es handelt sich hier keineswegs um eine Strafstipulation. Die Geldzahlung des Arbeitgebers ist seine Vorleistung, wodurch das Mädchen überhaupt verpflichtet wird.²⁸ In den letzten Zeilen der Urkunde wird zwar eine Stipulation angehängt, aber sie hat mit der *stipulatio poenae* des Paulus nichts gemeinsam.

V. Geänderte Auffassung in der Spätantike?

Die Förmlichkeit der übereinstimmenden Frage und Antwort wurde durch die Jahrhunderte beibehalten. Zweifelsohne gibt es Kaiserkonstitutionen, die – auf der Ebene der Höchstgerichtsbarkeit – für Einzelfälle Ausnahmen zulassen. Dieser Prozess setzt jedoch nicht erst im 5. Jahrhundert (wie von Yiftach betont), sondern bereits in der Spätklassik ein. Als Beleg dafür kann C. 8,37,1, eine Konstitution von Septimus Severus aus dem Jahre 200 n.Chr. zitiert werden:

Licet epistolae, quam libello inseruisti, additum non sit stipulatum esse eum, cui cavebatur, tamen si res inter praesentes gesta est, credendum est praecedentem stipulationem vocem spondentis secutam.

Es handelt sich um ein kaiserliches Reskript, das auf die Anfrage eines gewissen Aurelius Secundus erlassen wurde. Offenbar hat Secundus als Kläger eine Klageschrift/Petition (*libellus*) eingereicht; als Gerichtsherr kann ein Statthalter vermutet werden. Als Beilage hat er in seine Petition auch eine *epistula* kopiert; man kann darin eine Urkunde in Briefform sehen, die als Beweis seiner Forderung diente.²⁹ Aus der Antwort der Kaiser kann man darauf schließen, dass der Kläger

²⁷ Weder der Editor noch Yiftach erwägen diese Möglichkeit.

²⁸ Zur Zweckverfügung am Beispiel der *misthosis* s. Wolff, Grundlagen 39–44; vgl. Scheibelreiter, Der ungetreue Verwalter 36–41 mit weiterführender Literatur.

²⁹ Zur verbreiteten Anwendung dieser Urkundenform s. etwa Jakab, Urkunden in Briefform 219; Kovarik, Briefform in spätantiken Verträgen 201.

aus einer Stipulation klagen wollte. Die Gegenpartei dürfte die Beweiskraft der Urkunde angezweifelt haben, weil darin die Frage-Antwort-Form nicht präzise festgehalten wurde. Darauf hat das Reskript Bezug genommen: Wurde ein Rechtsgeschäft unter Anwesenden abgeschlossen, aber in der ausgestellten Urkunde nur die Zusicherung (*promissio*) des Schuldners dokumentiert (ohne die Wendung, dass der Empfänger „sich versprechen ließ“, *stipulatum esse*), soll die Vermutung gelten, dass die Stimme des Versprechenden (*vox spondentis*) auf eine vorangehende Frage (*interrogatio*) folgte.³⁰ Es handelt sich also um eine Ausnahme-Entscheidung im Einzelfall. Die Stelle bestätigt keineswegs, dass jedes *promittere* oder *homologein* als Stipulation zu deuten wäre.³¹ Das Reskript betrifft allein die Frage, ob der Kläger mit einer unvollständigen Urkunde die formgerechte Vornahme einer Stipulation beweisen, d.h. seinen Anspruch mit einer *stricti iuris* Klage durchsetzen kann.

Das allgemeine Festhalten am Formzwang bestätigen auch die dokumentarischen Texte, die lateinischen Urkunden aus dem 5.–6. Jh. Diese sprechen dafür, dass die Stipulation auch in dieser Periode konsequent als Frage und Antwort beurkundet wurde (und damit sprechen sie gegen die These von Yiftach). Es reicht hier auf einige Beispiele hinzuweisen: FIRA III 139 (= TA IV, *emptio fundi Africana*, 439/494); FIRA III 140 (*instrumentum emptionis ex Ravenna*, 591); FIRA III 141 (*instrumentum venditionis Bavaricum*, 7.–8. Jh.). Aber auch weitere Dokumente in den Tablets Albertini und in den (noch zum Teil unveröffentlichten) ‚North African tablets‘ aus dem 5. Jh. bestätigen die überraschend korrekte Anwendung der Stipulation.

Dieser Befund wird auch durch eine zeitgenössische Quelle bestätigt, die hier kurz dargestellt werden soll. Der Kirchenvater Augustinus (354–430), der aufgrund seines Rhetorikstudiums und seiner richterlichen Tätigkeit als Bischof von Hippo umfassende Rechtskenntnisse hatte, bezieht sich auf das verbreitete Urkunden-Modell in einem schönen Gleichnis (Aug. serm. 110,4):

*Promissorum suorum nobis chirographum fecit. Non debendo enim sed promittendo debitorem se Deus fecit, id est non mutuo accipiendo ... Non possumus dicere ei, Redde quod accepisti, sed plane dicimus, Redde quod promisisti.*³²

³⁰ Auch Albers, Versprechen als Verpflichtungsgrund 341–342 und 345–347 hebt hervor: „Geschäftsurkunden, die den Hergang genau dokumentieren sollen, berichten über das Geschäft nicht als Einheit, sondern trennen die bewirkenden Akte ... Die Juristen hingegen geben den Wortlaut meistens nur mit einem Verbum wieder: *si stipulor, stipulatus sum* – oder, seltener, von der Schuldnerseite her mit der *promissio*.“

³¹ So Yiftach bei Anm. XXX.

³² Ähnlich in Aug. serm. 16,7: *Dignatus est se ipsum facere debitorem, et qualem debitorem? Chirographum fecit, pignus dedit. Chirographum eius est scriptura divina, pignus eius est mors Christi, promissio eius est mors Christi.*

Augustinus greift auf die juristische Begriffswelt zurück, um seinem Publikum die Verlässlichkeit der göttlichen Gnade einzuprägen. So wie ein *chirographum* und eine *promissio* sicherstellen, dass man künftig etwas erhält – ebenso sicher ist die vom Gott versprochene Erlösung.³³ Für unser Thema ist die Gegenüberstellung von *debere* und *promittere* von Bedeutung: Aus dem *chirographum* (das in der griechischen Welt als Homologie beurkundet wurde) entsteht die Verpflichtung, das Empfangene zurückzuzahlen; aus der *promissio* (Stipulation) hingegen die Verbindlichkeit, eine für die Zukunft zugesicherte Leistung zu erbringen. Augustinus' Interpretation schildert die Rechtsauffassung des 5. Jahrhunderts – und zeigt, wie die Homologie-Urkunden, die uns Yiftach vorgeführt hat, damals verstanden wurden. Bezieht sich das Verbum *homologein* auf die Rückgabepflicht von etwas Empfangenem (s. etwa P.Michael. 43), ist es als *debere* zu deuten, während mit der *promissio* ein künftiges Leistenmüssen, ohne vorher etwas empfangen zu haben, zugesichert wird.

Zweifelsohne, eine kaiserliche Konstitution aus dem Jahre 472 scheint den Formzwang erheblich aufgelockert zu haben (C. 8,37,10, Imperator Leo A. Erythrio): *Omnes stipulationes, etiamsi non sollemnibus vel directis, sed quibuscumque verbis consensu contrahentium compositae sint, legibus cognitae suam habeant firmitatem.*³⁴ Diese Anordnung, die aus der Kanzlei von Kaiser Leo erging, scheint die Formerfordernisse der Stipulation grundsätzlich abschaffen zu wollen. Sie betrifft jedoch nicht die Beurkundung des Formalaktes, sondern versucht die Grenzen der *pacta* (Vereinbarungen, die dem Typenzwang nicht folgen und deshalb keine Klagbarkeit haben) aufzuweichen.

VI. Kurz zum Schluss

Die Stipulation des klassischen Rechts geht von der aktiven, anfänglichen Tätigkeit des Gläubigers aus, dem Sich-Versprechen-Lassen (*stipulari*). Die Urkunden aus dem 1.–2. Jh. berichten über das Rechtsgeschäft, indem sie meistens beide Akten nennen: *interrogatio* – *promissio* (der geschäftliche Inhalt wird in der Frage des Gläubigers resümiert). Übereinstimmende Frage und Antwort bilden eine Einheit (*sollemnia verba, conceptio verborum*), wodurch das Leisten-Müssen entsteht.

Die Stipulation wird in den Formularen typischerweise mit weiteren Verpflichtungsgrundlagen kombiniert. Diese Eigentümlichkeit kann etwa schon im Archiv der Sulpicii beobachtet werden. Es reicht hier ein Textbeispiel zu zitieren, in

³³ Zu der Quelle s. vor kurzem ausführlich Albers, Versprechen als Verpflichtungsgrund 347–350 mit weiterer Literatur.

³⁴ Eine weitere Entwicklung zeigt in Inst. Just. 3,15,1 (533): ... *sed haec sollemnia verba olim quidem in usu fuerunt: postea autem Leoniana constitutio lata est, quae, sollemnitate verborum sublata, sensum et consonantem intellectum ab utraque parte solum desiderat, licet quibuscumque verbis expressus est.*

dem *chirographum*, *mutuum* und *stipulatio* ineinander verschmelzen (TPSulp. 51, Puteoli, 18. Juni 37):

C(aius) Novius Eunus scripsi me accepisse mutua ab Euno | Ti(berii) Caesaris Augusti liberto Primiano apsepte per | Hesychum servum eius et debere ei sestertium | decem millia nummum, quae ei reddam cum petierit | et ea HS X m(illia) n(ummum), q(uae) s(upra) s(crupta) s(unt), p(roba) r(ecte) d(ari) stipulatus est | Hesychus Eueni Ti(berii) Caesaris Augusti l(iberti) Primianis | servus, spopondi ego C(aius) Novius Eunus ...

Es fällt auf, dass im Urkundentext römische und griechische Elemente geschickt kombiniert werden. Die Wendung *scripsi me debere* ist ein Schuldschein nach griechischem Muster, der als *chirographum* bereits früh in das römische Vertragssystem integriert wurde.³⁵ *Mutua accipi* nennt die *causa* des Rechtsgeschäfts, das Darlehen; durch den Empfang der Valuta entstand die Verpflichtung zur Rückerstattung (*reddere*) der gleichen Menge. Angehängt ist noch eine Stipulation, die eine weitere Klagemöglichkeit erzeugt. Dem Gläubiger stehen – im klassischen Formularprozess – wahlweise drei Klagen zur Verfügung, aber das jeweilige Beweisprogramm fällt sehr unterschiedlich aus: Klagt er aus dem *chirographum*, muss er das Schriftstück vorlegen; klagt er aus dem *mutuum*, muss er die Valutierung des Geldes (*numeratio*) nachweisen; klagt er aus der Stipulation, muss er die mündliche Frage und Antwort beweisen. Die klare Trennung zwischen den obligierenden *causae* und den dadurch entstandenen Klagemöglichkeiten sollte man sich vor Augen halten, auch wenn man die Rolle der Stipulation in der notariellen Praxis der Spätantike untersucht.

All dies sollte man berücksichtigen, wenn man die Stipulation rechtshistorisch bewerten will. Yiftach wählt jedoch den Weg einer rein linguistischen Argumentation. Konfrontiert man seine Thesen mit juristischen und literarischen Quellen, bekommt man Zweifel. Weder die interpretierenden, theoretischen Schriften, noch die Notare scheinen den Begriff der Stipulation so weit aufgelockert zu haben, dass es uns erlaubt wäre jedes *homologein* als eine Stipulation zu deuten. Abschließend sei bemerkt, dass nach der Untersuchung von Yiftach die für den Rechtshistoriker wichtigsten Fragen unbeantwortet blieben (bzw. nicht einmal gestellt wurden): Hatte die in der griechischen notariellen Praxis oft angehängte ἐπερωθητεῖς ὁμολόγησα Klausel überhaupt juristische Relevanz? Hat die Klausel etwa die Haftungslage aus dem Vertrag modifiziert? Hat sie eine neue Klagemöglichkeit erzeugt? Hat sie das Beweisprogramm in einem eventuellen Prozess verändert? Oder handelt es sich angesichts des in der Spätantike geänderten Prozessrechts um eine bloße Floskel?

jakabeva@juris.u-szeged.hu

³⁵ Platschek, Pecunia constituta 253–262.

BIBLIOGRAPHIE

- Albers G., Zum Versprechen als Verpflichtungsgrund in der Spätantike: Urkundenpraxis, Kirchenlehrer und der westgotische Gaius, ZRG RA 135 (2018) 334–363.
- Alonso, J.-L., The Constitutio Antoniniana and Private Legal Practice in the Eastern empire, in Czajkowski K., Eckhardt B., Strothmann M. (Hgg.), Law in the Roman Provinces (Oxford Studies in Roman Law and Society), Oxford 2020, 44–64.
- Czajkowski K., Eckhardt B., Strothmann M. (Hgg.), Law in the Roman Provinces (Oxford Studies in Roman Law and Society), Oxford 2020.
- Du Plessis P., Letting and Hiring in Roman Legal Thought: 27 BCE – 284 CE, Leiden-Boston 2012.
- Finkenauer Th., Wie formal war die römische Stipulation? in I. Piro (Hg.), Scritti per Alessandro Corbino, 87–108.
- Frier B., Landlords and Tenants in Imperial Rome, Princeton 1980.
- Jakab É., Urkunden in Briefform: Chirographum und Epistula im römischen Privatrecht, in U. Yiftach-Firanko (Hg.), The Letter. Law, State and the Epistolary Format in the Ancient World, Wiesbaden 2013, 219–238.
- Jakab É., Prozess um eine entlaufene Sklavin: P.Cair.Preis 1². Prozess in der provinziellen Rechtskultur, in ZRG RA 135, 2018, 474–526.
- Jakab É., Parakatatheke und letztwillige Verfügungen: Zum Hintergrund von D. 32,37,5, in ZRG RA 138, 2021, 338–378.
- Jakab É., Kaiserliche Rechtspflege und provinzielle Praxis. Überlegungen zu C. 3.42.8 pr.-1, in Isola L. (Hg.), Testamentsgestaltungen in Römischen Testamenten (= Akten einer Internationalen Tagung zum Römischen Testamentsrecht), Berlin 2022, 95–128.
- Kaser M., Knütel R., Lohsse S., Römisches Privatrecht, München 2021²².
- Kovarik S., Der Brief in der Urkunde: Zur Briefform in spätantiken Verträgen, in U. Yiftach-Firanko (Hg.), The Letter. Law, State and the Epistolary Format in the Ancient World, Wiesbaden 2013, 201–218.
- Knütel R., Stipulatio Poenae. Studien zur römischen Vertragsstrafe, Köln-Wien 1976.
- Mitteis L., Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, Leipzig 1891.
- Nelson H.L.W. - Manthe U., Gai institutiones III 88-181. Die Kontraktobligationen. Text und Kommentar, Berlin 1999.
- Platschek J., Das Edikt de pecunia constituta. Die römische Erfüllungszusage und ihre Einbettung in den hellenistischen Kreditverkehr, München 2013.

- Scheibelreiter Ph., Der ‚ungetreue‘ Verwahrer. Eine Studie zur Haftungs begründung im griechischen und frühen römischen Depositenrecht, München 2020.
- Rupprecht H.-A., Griechen und Ägypter – Vielfalt des Rechtslebens nach den Papyri, in Thür G. (Hg.), Antike Rechtsgeschichte – Einheit und Vielfalt, Wien 2005, 17–25.
- Thielmann G., Die römische Privatauktion, Berlin 1961.
- Wolf, J.G., Neue Rechtsurkunden aus Pompeji. Tabulae Pompeianae Novae, Darmstadt 2010.
- Wolff H.J., Zur Romanisierung des Vertragsrechts der Papyri, ZRG RA 73 (1956) 1–28.
- Wolff H.J., Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts, ZRG RA 74 (1957) 26–72.
- Yiftach U., Olim tradita fuerunt? On the Obsolescence of the Sollemnia Verba in Inst. 3.15 pr. JJP 51 (2021) 169–187.